echt und mittendrin.

Gemeinde **Dagmersellen**

Gebührenverordnung Feuerwehr Hürntal

2. Juli 2020

Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juli 2020

Tarife und Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr Hürntal
(gültig ab 1. August 2020)

Der Gemeinderat Dagmersellen beschliesst gestützt auf § 94 a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 05.11.1957 (revidiert 10.09.2018), Art. 19, 34 und 35 des Reglements der Feuerwehr Hürntal vom 11.12.2006 und in Anlehnung an das Merkblatt des Feuerwehrinspektorats Luzern "Tarife und Gebühren für Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen (2015)":

Art. 1 Entschädigung für Hilfeleistung

			Einheit	CHF
1)	Personen			
	a.	Mannschaft pro Person	pro Stunde	60.00
	b.	Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung		nach Aufwand
2)	Fahrzeuge			
	a.	Einsatzfahrzeug über 10 t	pro Einsatz	180.00
	b.	Einsatzfahrzeug 3.5 bis 10 t	pro Einsatz	120.00
	c.	Einsatzfahrzeug bis 3.5 t	pro Einsatz	60.00
	d.	Personenwagen	pro km	0.70
3)	Geräte			
	a.	Hochleistungslüfter	pro Einsatz	60.00
	b.	Aggregate, Pumpen, Wassersauger	pro Einsatz	60.00
	c.	Motorspritzen	pro Einsatz	100.00
	d.	Mechanische Anhängeleiter	pro Einsatz	100.00
	e.	Sprungretter/Sprungpolster	pro Einsatz	250.00
	f.	Rettungswinde/Tiefenrettungsgerät/Seilzug	pro Einsatz	100.00
	g.	Einsatz technisches Rettungsgerät (Einzelgerät)	pro Einsatz	300.00
	h.	Einsatz technische Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	pro Einsatz	600.00
	i.	Schaumlöscher/Pulverlöscher/CO_2-Löscher	Stück	nach Aufwand
4)	ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr			
	a.	Schnellsperren/Gittersperren/Bachsperren	pro m	10.00
	b.	Saugkissen	pro 2.5 m	70.00
	c.	Ölbinder Strasse oder Wasser	Sack	50.00
	d.	Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial usw.		nach Aufwand
		Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle		zusätzlich 20 %

Art. 2 Fehlalarme

1) Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben.

a.	1. Alarm	pro Anlage/Jahr	400.00
b.	2. Alarm	pro Anlage/Jahr	600.00
c.	Jeder weitere Alarm	pro Anlage/Jahr	1'000.00

Art. 3 Mietmaterial

1) Handfeuerlöscher, Löschdecken

a.	Liefern und abholen (Mindestansatz CHF 80.00)	pro Stunde	80.00
b.	Luftschaum LS 12, Pulverlöscher 12 kg / 6 kg oder CO2-Löscher	pro 5 Tage/Stück Mindestansatz	40.00
c.	Füllungen während Mieteinsatz benützter Handfeuerlöscher/Kontrolle und Ersatz bei abgerissener Plombe	nach Aufwand	
d.	Löschdecken (Mindestansatz)	pro 5 Tage/Stück	15.00

2) Schlauchmaterial

a.	Pro 20 m inkl. Retablierung (Mindestansatz CHF 20.00)	pro 5 Tage	20.00
b.	Pro Stahlrohr	pro 5 Tage	40.00

Art. 4 Feuerpolizei /vorsorglicher Brandschutz

1) Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann

a.	Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen Abnahmen	pro h	120.00
b.	Feuerpolizeiliche Kontrollen in bestehenden Gebäuden		0.00
c.	Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrollen	pro Scheiben	50.00

Art. 5 Entschädigung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen und Veranstaltungen

1) Bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Feuerwehrkommando einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen.

2) Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss Art. 5 Abs. 1 werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

3) Werden der Feuerwehr im Sinne von Art. 5 Abs. 1 weitere Aufgaben zugewiesen wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und des Einsatzkostentarifs festgesetzt.

4) In Ausnahmen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Der zuständige Gemeinderat und der Feuerwehrkommandant entscheiden in gegenseitiger Absprache.

Art. 6 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

1) Der Feuerwehrkommandant berechnet die Kosten und gibt sie zur Verrechnung an die Finanzverwaltung weiter. Die Finanzverwaltung stellt Rechnung.

Art. 7 Beschwerdefähiger Entscheid

1) Gegen die Gebühr kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dagmersellen, 2. Juli 2020

Gemeinderat Dagmersellen

Philipp Bucher	Iwan Fellmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber